

Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit¹

vom 4. April 2007 (Stand am 1. Juli 2025)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 89 Absätze 2 und 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005² (ZG),
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erhebt keine Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeit.

² Es erhebt die im Anhang aufgeführten Gebühren für besondere Verfügungen und Dienstleistungen.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³ (AllgGebV).

Art. 3 Nichtbezahlung eines Vorschusses

Wird der Vorschuss oder die Sicherheit, der beziehungsweise die nach Artikel 10 AllgGebV⁴ zu leisten ist, nicht geleistet, so erbringt das BAZG die entsprechende Dienstleistung nicht.

Art. 4 Pauschalgebühr

Die Zollkreisdirektionen können Gebühren für sich wiederholende gleichartige Amtshandlungen im Einvernehmen mit der anmeldepflichtigen Person pauschal erheben.

Art. 5 Besondere Fälle

Die Zollstellen können die Gebühr im Einverständnis mit der Oberzolldirektion aus wichtigen Gründen herabsetzen oder erlassen.

AS 2007 1691

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2022 angepasst (AS 2021 589). Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

² SR 631.0

³ SR 172.041.1

⁴ SR 172.041.1

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. August 1984⁵ über die Gebühren der Zollverwaltung wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

⁵ [AS 1984 960; 2003 1126]

Anhang⁶
(Art. 1 Abs. 2)

Gebührentarif

Ziffer	Gebühr
1	Gebühren, die nach Stundenansätzen festgelegt werden
1.1	Eine Gebühr wird erhoben für:
	– Amtshandlungen ausserhalb des Arbeitsplatzes – Begleitungen, Überwachungen und Kontrollen – das Erstellen oder Nachführen von Kontrollen, die der anmeldungspflichtigen Person obliegen, von dieser aber nicht oder nicht ordnungsgemäss ausgeführt worden sind – Korrekturen und Annullationen (inkl. mit e-dec-Import-System und Neuem Computerisiertem Transit-System NCTS) – chemisch-technische Untersuchungen – die Hilfeleistung des BAZG im Bereich des Immaterialgüterrechts (Ziff. 12)
	je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
a.	während der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 22.–
b.	ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 27.–
	Der Bruchteil einer Viertelstunde zählt als Viertelstunde
1.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben:
1.2.1	für die gleichzeitige Überwachung bzw. Begleitung mehrerer Sendungen
	für die gesamte Sendung, je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
a.	während der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 22.–
b.	ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 27.–
1.2.2	für die Kontrolle von Tieren im Grenzweidegang ausserhalb des Arbeitsplatzes
	je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
a.	während der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 11.–
b.	ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 13.50
1.2.3	für das Anbringen – durch das BAZG, zur Gewährleistung der Zollsicherheit oder der Identität der Waren – von Zollverschlüssen und Zollzeichen, wenn die gesamte Anzahl 20 Stück je Sendung übersteigt
	je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
a.	während der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 11.–
b.	ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 13.50

⁶ Bereinigt gemäss Ziff. III 1 der V vom 30. Jan. 2008 (AS **2008** 583), Ziff. I der V vom 21. Mai 2008 (AS **2008** 2627), Ziff. III der V vom 8. April 2009 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (AS **2009** 1569), Anhang Ziff. 2 der V vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (AS **2012** 3477), Ziff. II der V vom 9. März 2018 (AS **2018** 1521) und Ziff. I der V vom 28. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juli 2025 (AS **2025** 360).

Ziffer	Gebühr
1.3 Keine Gebühr wird erhoben:	
1.31	für Amtshandlungen, die wegen eines Fehlers des BAZG notwendig sind
1.32	für die Veranlagung mit e-dec-Import-System
1.321	für die Berichtigung von Zollanmeldungen, die als «gesperrt» oder «frei/mit» selektioniert wurden, vor deren formeller Überprüfung
1.322	für die Umwandlung provisorischer Veranlagungen in definitive Veranlagungen nach Fristablauf, die durch das e-dec-Import-System automatisch erledigt werden
1.33	für die Veranlagung im Ausfuhr- und Transitverfahren (NCTS)
1.331	für Annullationen von Transitabmeldungen, die durch das NCTS-System automatisch bearbeitet werden
1.332	für Korrekturen und Annullationen vor Ausstellung der Ausfuhr-Veranlagungsverfügung
1.333	für Korrekturen auf Anordnung der Zollstelle
1.334	für die Bearbeitung sämtlicher internationalen Pendenzenlisten sowie der nationalen Pendenzenlisten «Nicht erledigte Transiteingänge»
1.34	für die Beschau ausserhalb des Amtsplatzes und für Betriebskontrollen und Kontrollen bei zugelassenen Versendern/Empfängern oder in offenen Zolllagern auf Anordnung der Zollstelle
1.35	für Veranlagungen während der Öffnungszeiten bei Messezollstellen
1.36	für das Anbringen einzelner Zollverschlüsse oder Zollzeichen durch das BAZG gemäss Ziffer 1.23 (d.h. unter 20 Stück je Sendung)
1.37	im Bahnverkehr, sofern nicht zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG zur Verfügung gestellt werden müssen, für: – die Zugsabnahme – die Zugskontrolle – die Verladekontrolle
1.38	im Luftverkehr: – für Amtshandlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reparatur von im Einsatz stehenden Luftfahrzeugen
1.39	für chemisch-technische Untersuchungen, die vom BAZG angeordnet werden
2 Veranlagungen ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle	
2.1 Eine Gebühr wird erhoben: für Veranlagungen ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle	Fr. 30.– je Veranlagung
2.2 Keine Gebühr wird erhoben:	
2.21	für Waren des Reiseverkehrs und diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck
2.22	im Durchgangs- und Zwischenauslandsverkehr
2.23	für den direkten Transit im Bahn- und Schiffsverkehr
2.24	für den internationalen Transit mit Carnets ATA
2.25	für die Ein- und Ausfuhr von Zeitungen und Zeitschriften
2.26	für die Bestätigung wiederholter Grenzübertritte mit Zollanmeldungen für die vorübergehende Verwendung (ZavV)

Ziffer	Gebühr
2.27	im Bahn- und Schiffsverkehr, sofern nicht zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden muss
2.271	für Personen-Sonderzüge und -Sonderschiffe
2.272	für rasch verderbliche Waren
2.28	im Luftverkehr:
2.281	für Militärluftfahrzeuge, Luftfahrzeuge im Dienst des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, Luftfahrzeuge ausländischer Regierungen, der UNO und ihrer Organisationen in offizieller Mission
2.282	im Linienverkehr: für Luftfahrzeuge und das Gepäck der Fluggäste
2.283	im Nichtlinienverkehr: für Luftfahrzeuge und das Gepäck der Fluggäste, sofern nicht zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden muss
2.284	für Transit wegen Flugsperre
2.285	für rasch verderbliche Waren
2.29	im Grenzzonenverkehr und im Freizonenverkehr mit Hochsavoyen und der Landschaft Gex
3	Benützung von Waagen, Kranen und anderen Einrichtungen des BAZG
3.1	Eine Gebühr wird erhoben für:
3.11	Abwiegunen auf Brückenwaagen und Radlastwaagen Fr. 30.– je Abwiegun
3.12	Abwiegunen auf anderen Waagen Fr. 2.– je 100 kg oder Bruchteile davon, höchstens Fr. 25.– je Sendung
3.13	die Benützung von Kranen und anderen Einrichtungen Fr. 5.– je 100 kg oder Bruchteile davon, höchstens Fr. 50.– je Sendung
3.14	die Benützung eines Hubstaplers durch die anmeldepflichtige Person Fr. 10.– je ¼ Std., mindestens Fr. 10.–
3.2	Keine Gebühr wird erhoben für:
3.21	Leerabwiegunen auf Brückenwaagen und Radlastwaagen
3.22	Voll- und Leerabwiegunen auf Brücken- und Radlastwaagen für von der Zollstelle oder polizeilich angeordnete Gewichtsnachprüfungen, sofern das festgestellte Gewicht nicht beanstandet wird
3.23	Abwiegunen auf Hallen- und Rampenwaagen: – durch die anmeldepflichtige Person auf eigene Verantwortung (ohne Zollüberwachung) – im Verkehr mit öffentlichen Transportanstalten – für Kontrollabwiegunen, wenn die Differenz 3 % des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt – im nationalen Transitverfahren – im Verfahren der vorübergehenden Verwendung – für Waren im Reise- und Grenzzonenverkehr

Ziffer	Gebühr
3.24	die Benützung von Kranen u. dgl.: – bei der Gestellung – auf Anordnung der Zollstelle
4	Benützung von Amtsräumen und -plätzen des BAZG für das Abstellen von Waren oder Fahrzeugen
4.1	Eine Gebühr wird erhoben für:
4.11	das Abstellen von Waren, je Tag und je 100 kg oder Bruchteile da- Fr. 2.–, von mindestens Fr. 7.–
4.12	das Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, beladen oder leer, je Tag: a. bis 3,5 t Gesamtgewicht Fr. 25.– b. über 3,5 t Gesamtgewicht Fr. 50.–
4.13	das Umladen von Waren von Fahrzeug zu Fahrzeug: Fr. 2.–, je 100 kg oder Bruchteile davon mindestens Fr. 7.–
4.2	Keine Gebühr wird erhoben für:
4.21	Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im Stauraum der Zollstelle vor der summarischen Anmeldung
4.22	Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen auf dem Amtsplatz, die am Tag nach der Gestellung abtransportiert werden
4.23	Waren sowie Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, so lange sie wegen Beschau oder aus anderen Gründen, die die Zollstelle zu vertreten hat, nicht abtransportiert werden können
4.24	Waren, die zur Nettoveranlagung, Besichtigung, Bemusterung oder Abwiegung auf die Zollrampe oder in die Zollhalle genommen und wieder auf das Ankunftsfahrzeug verladen werden
4.25	Waren, auf die die anmeldepflichtige Person verzichtet
4.26	zurückgelassene Waren des Reiseverkehrs
4.27	beschlagnahmte Waren; die normale Gebühr ist jedoch geschuldet für beschlagnahmte Waren im Rahmen der Hilfeleistung des BAZG im Bereich des Immaterialgüterrechts
5	Erteilung von Bewilligungen sowie Fristverlängerungen
5.1	Eine Gebühr wird erhoben für:
5.11	Bewilligungen: je nach Sachlage, Bedeutung und Zeitaufwand Fr. 20.– bis Fr. 1000.–
5.12	Fristverlängerungen Fr. 30.– je Verlängerung
5.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für:
5.21	Bewilligungen zur Verwendung eines Motorfahrzeuges oder Schiff-Fr. 25.– fes des zollrechtlich nicht freien Verkehrs im Zollgebiet
5.22	Bewilligungen zum Grenzübertritt mit Pferden im Zwischenge- Fr. 10.– lände (Form. 13.01)
5.23	die Verlängerung der Frist zur Zollanmeldung Fr. 10.–
5.3	Keine Gebühr wird erhoben:
5.31	im Verfahren der vorübergehenden Verwendung: für Bewilligungen der Zollstellen und der Zollkreisdirektionen

Ziffer	Gebühr
5.32	im Verfahren der aktiven oder passiven Veredelung: für Bewilligungen der Zollstellen
5.33	für Bewilligungen bei Grenzübertritten im Zwischengelände für: – Waren des Grenzzonenverkehrs – Tiere und Geräte des Grenzweideverkehrs – einzelne Grenzübertritte
5.34	für Fristverlängerungen: 5.341 bei Waren des Reiseverkehrs und Vormerkscheinen für Pferde (Form. 13.01) 5.342 bei Sendungen für Diplomaten 5.343 bei Nichteinhaltung der Frist zur Zollanmeldung wegen eines Fehlers einer öffentlichen Transportanstalt
5.35	für die Gewährung von Nachfristen nach Artikel 52 und 53 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 ⁷ über das Verwaltungsverfahren sowie Artikel 61 und 68 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 ⁸ über das Verwaltungsstrafrecht
6	Bürgschaften
6.1	Eine Gebühr wird erhoben für: die Annahme von Bürgschaften Fr. 30.– je Bürgschaft
6.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für: das Ausstellen, Ersetzen oder Erneuern von Bürgschaftsbescheinigungen im gemeinsamen Versandverfahren Fr. 10.– je Bescheinigung
6.3	Keine Gebühr wird erhoben für die Annahme von:
6.31	Einzelbürgschaften
6.32	Bürgschaftsurkunden im gemeinsamen Versandverfahren
6.33	Bürgschaften für die Mineralölsteuer
7	Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck, Steuererleichterungen im Bereich der Mineralölsteuer und Veranlagungen gestützt auf eine Verwendungsverpflichtung
7.1	Eine Gebühr wird erhoben für:
7.11	die Kontrolle bei Veranlagungen gestützt auf eine Verwendungsverpflichtung Fr. –.15 je 100 kg brutto, mindestens Fr. 7.– je Sendung
7.12	die Entgegennahme einer Verwendungsverpflichtung oder einer besonderen Verpflichtung aufgrund der Mineralölsteuergesetzgebung Fr. 100.–
7.13	die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Steuererleichterungen von biogenen Treibstoffen nach der Mineralölsteuergesetzgebung
a.	Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes:

⁷ SR 172.021

⁸ SR 313.0

Ziffer	Gebühr
– Gesuche für Treibstoffe, die ausschliesslich aus Rohstoff-Fr. 100.– fen, die der Positivliste der Oberzolldirektion⁹ entsprechen, hergestellt werden – andere Gesuche	Fr. 300.–
b. Gesuche für andere Treibstoffe	Fr. 1000.–
7.2 Keine Gebühr wird erhoben für:	
7.21 zollerleichtert veranlagte Waren, die gegen Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrzollanmeldung veranlagt werden	
7.22 zollerleichtert veranlagte Waren, für welche die Erhebung der Kontrollgebühr unverhältnismässig wäre	
7.23 die Bescheinigung der Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung für Heizöl extraleicht zum Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen oder von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen	
7.24 die Bescheinigung der Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung oder einer besonderen Verpflichtung für Erdgas zum Antrieb von Gasturbinen, von Gasmotoren stationärer Stromerzeugungsanlagen oder von Gasmotoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen	
8 Rückerstattungen	
8.1 Eine Gebühr wird erhoben für:	
8.11 Rückerstattungen aufgrund der Mineralölsteuergesetzgebung	5 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 500.–
8.12 Rückerstattungen im aktiven Veredelungsverkehr nach dem besonderen Verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe	5 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 1000.–
8.13 andere Rückerstattungen	5 % vom Rückerstattungsbetrag oder vom Betrag, um den die Bürgschaft entlastet wird, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 500.–
8.2 Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für:	
8.21 Treibstoff-Rückerstattungen an Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturwerkstein-Abbau oder Berufsfischerei	3 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 25.–, höchstens Fr. 500.–

⁹ Die Positivliste der Oberzolldirektion kann im Internet beim BAZG unter www.bazg.admin.ch > Information Firmen > Steuern und Abgaben > Einfuhr in die Schweiz oder Inland > Mineralölsteuer > Biogene Treibstoffe > Ökologische und soziale Nachweise kostenlos abgerufen werden.

Ziffer		Gebühr
8.22	die Rückerstattung der Eingangsabgaben im Postverkehr bei der Wiederausfuhr von im Gewahrsam der Post oder der konzessionierten Firma verbliebenen Waren, bei deren Einfuhr die Abgaben dem ZAZ-Konto der Post oder der konzessionierten Firma belastet wurden	Fr. 1.– je Sendung, mindestens ½ Std. je Antrag (Form. 25.74)
8.23	die nachträgliche zollfreie Zulassung von Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut	5 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 25.–, höchstens Fr. 150.–
8.3	Keine Gebühr wird erhoben:	
8.31	bei Rückerstattungen von Veranlagungen im Reise- und Grenzverkehr	
8.32	bei Rückerstattungen oder Entlastungen der Zollbürgschaft wegen: – ordnungsgemäsem Abschluss von nationalen Transitdokumenten oder von Zollanmeldungen im Verfahren der vorübergehenden Verwendung – Ablösung von Zollanmeldungen im Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Form. 15.30, 15.40 oder 15.52 – zollfreier Zulassung von Motorfahrzeugen für Invalide	
8.33	bei Verbuchungen oder Verrechnungen: 8.331 von Abgaben, die im nationalen Transitverfahren oder im Verfahren der vorübergehenden Verwendung sichergestellt wurden 8.332 bei denen im nationalen Transitverfahren nicht die sichergestellten Abgaben verbucht oder verrechnet werden, sondern die definitive Veranlagung nach der Tarifnummer/Tarifgruppe erfolgt, die dafür in Betracht kommt 8.333 von sichergestellten Abgaben für provisorisch veranlagte Waren in Fällen, in denen die provisorische Veranlagung ausdrücklich vorgeschrieben ist oder wegen der Mehrwertsteuer erfolgte	
8.34	bei Rückerstattungen, die auf Fehler des BAZG zurückzuführen sind	
8.35	beim Erlass der Zollabgaben nach Artikel 86 ZG	
8.36	bei Rückerstattungen der Automobilsteuer nach Artikel 19 Absatz 2 des Automobilsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 ¹⁰ (inkl. Rückerstattungen bei nachträglicher Herabsetzung des Entgelts) und Rückerstattungen der bei der Einfuhr erhobenen Automobilsteuer (inländische Rückwaren)	
8.37	bei Rückerstattung bzw. Erlass der Mehrwertsteuer:	

¹⁰ SR 641.51

Ziffer		Gebühr
	– nach Artikel 54 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹¹ (MWSTG) wegen Änderung des Entgelts – wegen Berichtigung der auf Ersatzlieferungen erhobenen Steuer – wegen zu hoher Schätzung der Steuerbemessungsgrundlage durch das BAZG – nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f MWSTG¹² bei inländischen Rückgegenständen – nach Artikel 64 MWSTG¹³ (Steuererlass)	
8.38	für Mineralölsteuer-Rückerstattungen im Zusammenhang mit: – der Rückgewinnung gasförmiger Kohlenwasserstoffe in zugelassenen Lagern oder der Rücküberführung von Waren in zugelassene Lager nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁴ (MinöStG), sofern der Antrag in der periodischen Steueranmeldung gestellt wird – einem Erlass der Steuer nach Artikel 26 MinöStG – einer nachträglichen Korrektur der periodischen Steueranmeldung – einer Umwandlung eines Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager in ein zugelassenes Lager – einem Spülvorgang mit versteuertem Treibstoff	
9	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Duplikate, Fotokopien oder Fotografien	
9.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
9.11	das Ausstellen von Zulassungsbescheinigungen (Verschlussanerkennnis) für Fahrzeuge und Behälter	Fr. 40.– je Dokument
9.12	das Ausstellen und die Beglaubigung von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15 bei der Zollveranlagung	Fr. 20.– je Formular
9.13	das sofortige Ausstellen von Zahlungsnachweisen für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe bei der Ausfahrt aus der Schweiz	Fr. 10.– je Zahlungsnachweis
9.14	das Ausstellen anderer Bescheinigungen sowie von Beglaubigungen	Fr. 25.– je Dokument
9.15	das Ausstellen von Duplikaten und Ersatzbelegen von Veranlagungsverfügungen und Bewilligungen für den Veredelungsverkehr sowie das Ausstellen von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15; Ausfahrveranlagungen	Fr. 30.– je Dokument
9.16	Fotografien	Fr. 5.– je Stück
9.17	Fotokopien	Fr. –.50 je Stück
9.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für:	
9.21	die Beglaubigung (allein) von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15 bei der Zollveranlagung	Fr. 7.–

¹¹ SR **641.20**. Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) angepasst.

¹² Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) angepasst.

¹³ Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) angepasst.

¹⁴ SR **641.61**

Ziffer		Gebühr
9.22	die Beglaubigung von Formularen 13.20 A bei der Zollveranlagung, wenn die anmeldepflichtige Person die Stammmummer selbst anbringt oder wenn sie ermächtigt ist, die Formulare selbst zu beglaubigen	Fr. 5.–
9.23	Duplikate von Formularen 13.20 A gemäss Ziffer 9.22	Fr. 10.–
9.24	die Aufteilung von Veranlagungsverfügungen: je neue Verfügung	Fr. 10.–
9.25	Abschlussbescheinigungen auf nicht öffentlichem Formular	Fr. 10.–
9.3	Keine Gebühr wird erhoben für:	
9.31	bei der Veranlagung ausgestellte Duplikate von Zollanmeldungen	
9.32	Duplikate von Veranlagungsverfügungen, die durch Verschulden einer öffentlichen Transportanstalt verloren gegangen sind	
9.33	Bescheinigungen, Beglaubigungen sowie Duplikate oder die Wiedergabe von Schriftstücken, die zuhanden einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden	
9.34	mit e-dec-Import-System im Rahmen der Erstübermittlung beantragte EU-Veranlagungsbescheinigungen	
10	Anwendung internationaler Abkommen	
10.1	Übereinkommen vom 20. Mai 1987¹⁵ über ein gemeinsames Versandverfahren	
10.11	Eine Gebühr wird erhoben für:	
10.111	die nachträgliche Beglaubigung von T2L-Dokumenten	Fr. 30.–
10.112	die Beglaubigung von Duplikaten von: – Versandbegleitdokumenten (VBD) im NCTS – T2L-Dokumenten – Ladelisten – Eingangsbescheinigungen – Versandbegleitdokumenten (Ausdruck + Stempel der Zollstelle)	Fr. 25.– je Dokument
10.113	die Aufteilung von VBD im NCTS und in T2L-Dokumenten	Fr. 10.– je neues Dokument
10.114	den nachträglichen Abschluss von VBD im NCTS bei Verfahrens- oder Fristversäumnissen	nach Ziffer 1
10.2	ATA-Abkommen vom 6. Dezember 1961¹⁶; Übereinkommen vom 26. Juni 1990¹⁷ über die vorübergehende Verwendung	
10.21	Eine Gebühr wird erhoben für: die Bereinigung von Carnets ATA	5 % der Eingangsabgaben, mindestens Fr. 20.–, höchstens Fr. 100.–
10.3	Freihandelsabkommen: Verordnung vom 23. Mai 2012 ¹⁸ über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen	
10.31	Eine Gebühr wird erhoben für:	
10.311	die Vorprüfung der Warenverkehrsbescheinigung (WVB)	Fr. 40.–

15 SR 0.631.242.04

16 SR 0.631.244.57

17 SR 0.631.24

18 SR 632.411.3

Ziffer		Gebühr
10.312	die Nachprüfung bei Unrichtigkeit	nach Ziffer 1, mindestens Fr. 40.–
10.313	die nachträgliche Ausstellung von WVB	Fr. 40.– je WVB
10.313	die nachträgliche Ausstellung von WVB	Fr. 40.– je WVB
10.314	die Aufteilung von WVB	Fr. 25.– je neue WVB
10.315	die Ausstellung von Duplikaten von WVB	Fr. 25.– je Duplikat
10.4	Allgemeines Präferenzsystem (APS): Ursprungsregelverordnung vom 30. März 2011¹⁹	
10.41	Eine Gebühr wird erhoben für:	
10.411	die nachträgliche Ausstellung von Ursprungszeugnissen (UZ)	Fr. 40.– je UZ
10.412	die Aufteilung von UZ	Fr. 25.– je neues Formular
10.413	die Ausstellung von Duplikaten	Fr. 25.– je Duplikat
11	Leistungsabhängige und pauschale Schwerverkehrsabgabe (LSVA bzw. PSVA)	
11.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
11.11	das Ausstellen:	
11.111	– (sofortig) von Zahlungsnachweisen (LSVA-Quittung, LSVA-Ausweis) bei der Ausfahrt aus der Schweiz	Fr. 10.– je Nachweis
11.112	– von Duplikaten von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erhebung der LSVA und der PSVA	Fr. 20.– je Dokument
11.12	andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der LSVA und der PSVA für:	
11.121	– die Korrektur von Deklarationen und Veranlagungen wegen Versäumnissen der abgabepflichtigen Person	nach Ziff. 1
11.122	– die Annahme von Generalbürgschaften als Sicherheit eines LSVA-Kontos bzw. eines Zollkontos im zentralisierten Abrechnungsverfahren des BAZG	nach Ziff. 6
11.123	– das Ausstellen der Konformitätsausweise durch die Montagestellen	Fr. 20.– je Ausweis
11.13	Rückerstattungen	nach Ziff. 8.13, unter Berücksichtigung von Ziff. 8.34
11.14	Nacherhebung der PSVA im Linienverkehr: Mehraufwand infolge verspätet eingereichter Deklaration	nach Ziff. 1
11.2	Keine Gebühr wird erhoben für:	
11.21	die Annullierung des Abfertigungsterminalbelegs bei der Einfahrt	
11.22	die Gewährung von Ausnahmegewilligungen zur Benutzung unbesetzter oder teilweise besetzter Zollstellen	
11.23	die Bestätigung von Grenzübertritten für Fahrzeuge mit Fahrtentbuch	
11.24	das Ausstellen und den Ersatz von Chipkarten	

¹⁹ SR 946.39

Ziffer	Gebühr
11.25	das Ausstellen von Mahnungen bei Nichteinhaltung der Deklarationsfrist oder der Zahlungsfrist
11.26	Rückerstattungen für Fahrten im UKV und für Rohholztransporte
11.27	Rückerstattungen der PSVA für Auslandsfahrten sowie für Fahrzeuge, die für die Armee oder den Zivilschutz gemietet werden
12	Hilfeleistung des BAZG im Bereich des Immaterialgüterrechts (Urheberrechts-, Topographien-, Markenschutz-, Design- und Patentgesetz)
12.1	Eine Gebühr wird bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller auf Hilfeleistung erhoben für:
12.11	die Behandlung von Anträgen auf Hilfeleistung des BAZG nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 1500.–, höchstens Fr. 3000.–
12.12	jede Erneuerung von Anträgen auf Hilfeleistung des BAZG nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 500.–, höchstens Fr. 1500.–
12.13	die Ausweitung von Anträgen auf Hilfeleistung auf zusätzliche Werke, Topographien, Marken, Designs oder Erfindungen nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 750.–, höchstens Fr. 3000.–
12.14	jede Meldung an die Antragstellerin oder den Antragsteller, inkl. das Zurückbehalten verdächtiger Sendungen nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 50.–
12.15	die Verlängerung der Frist für das Zurückbehalten verdächtiger Sendungen Fr. 30.– je Verlängerung
12.16	die Behandlung eines Antrags auf Verweigerung der Übergabe von Proben oder Mustern Fr. 100.–
12.17	die Entnahme von Proben und Mustern und deren Übergabe oder Versand an die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Beurteilung, ob ein Verstoss gegen das Immaterialgüterrecht vorliegt. Die Vernichtung der Ware erfolgt nach der Rückgabe der Proben und Muster durch das BAZG nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 100.–
12.18	das Erstellen und Versenden von Digitalbildern an die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 50.–
12.19	die Organisation von Besichtigungen und die Teilnahme von Zollpersonal an Besichtigungen nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 100.–
12.2	
12.20	die Behandlung einer Ablehnung der Vernichtung durch die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin bzw. den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer Fr. 100.–
12.21	die Vernichtung von Waren bzw. die Überwachung der Vernichtung, inkl. Entnahme von Proben oder Mustern als Beweismittel nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 50.–
12.22	die Annahme einer Bürgschaft (Sicherheitsleistung) Fr. 30.– je Bürgschaft
12.23	das Verwahren zurückbehaltener Waren nach Ziffer 4.1

Ziffer		Gebühr
12.24	die Übergabe oder den Versand von Waren, welche gegen das Immaterialgüterrecht verstossen, an die Antragstellerin oder den Antragssteller zur Verwendung zu Informations- und Schulungszwecken. Die Vernichtung der Ware erfolgt durch die Antragstellerin oder den Antragsteller	nach Ziffer 1.1, mindestens Verpackungs- und Portokosten
12.3	Eine Gebühr wird bei der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin bzw. beim Anmelder, Besitzer oder Eigentümer erhoben für:	
12.31	das weitere Verwahren von Proben oder Mustern nach Ablauf eines Jahres	nach Ziffer 4.1
12.4	Keine Gebühr wird erhoben für:	
12.41	Meldungen an Rechtsinhaberinnen oder an Rechtsinhaber ohne Antrag auf Hilfeleistung	
12.42	die Annahme einer Haftungserklärung	